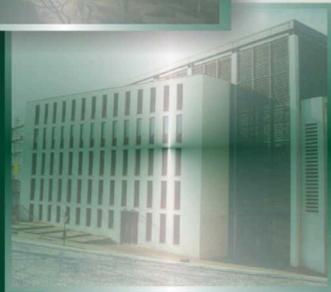




Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Anne Reinhardt-Salcinovic
Informelle Strategien
zur Korruptionsbekämpfung
- Der Einfluss von
Nichtregierungsorganisationen
am Beispiel von Transparency International -

Mai 2006

Heft 55

**Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung
– Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am
Beispiel von Transparency International –**

Von

Anne Reinhardt-Salcinovic

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Anne Reinhardt-Salcinovic ist Studentin der Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 55

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN (10) 3-86010-840-9

ISBN (13) 978-3-86010-840-6

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Vorbemerkung.....	5
B. Transparency International – NGO zur Bekämpfung von Korruption.....	7
I. Die Organisation und ihre Entstehung	7
II. Ziele der Arbeit von TI.....	8
C. Wie sollen die Ziele verwirklicht werden – Strategien von TI zur Bekämpfung der Korruption und deren Einfluss.....	9
I. Das Bemühen um die OECD-Konvention	9
II. Der Integritätspakt – Ausweg aus dem Prisoner's Dilemma	12
III. „Codes of Conduct“ in Unternehmen.....	15
IV. UN Global Compact und andere Soft Law-Lösungen – Publish-what-you-pay-Initiative (PWYP), Global Reporting Initiative (GRI), Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) & die „Wolfsberg Anti-Money-Laundering-Principles“	16
1. Der UN Global Compact	16
2. Die Global Reporting Initiative	17
3. Die Publish-what-you-pay-Initiative & die Extractive Industries Transparency Initiative	17
4. Die „Wolfsberg Anti-Money-Laundering-Principles“	18
V. „TI Source Book“ und „Corruption Fighters' Toolkit“	19
VI. Korruption in Tabellen: Corruption Perceptions Index und Bribe Payers Index	20
VII. Der Global Corruption Report	22
D. Fazit und Ausblick	22
Schrifttum	24

A. Vorbemerkung

Korruption wird auch definiert als das „Ausnutzen einer Machtposition zum eigenen Vorteil“.¹ Es gibt keine gesetzliche Begriffsbestimmung und man sucht das Wort Korruption vergeblich in Straf- oder anderen Gesetzbüchern, hierfür mangelt es an der Tatbestandsbestimmtheit.² Eine als Korruption bezeichnete Handlung kann jedoch strafrechtliche Tatbestände des StGB erfüllen,³ unter anderem die der Bestechung (§ 334) und Bestechlichkeit (§ 332), der Vorteilsgewährung (§ 333) und -annahme (§ 331), der Unterschlagung (§ 246), der Begünstigung (§ 257), der Untreue (§ 266) sowie des Betrugs (§§ 263 ff.). Korruption kann weiter Submissionsbetrug (§ 263), Geldwäsche und Verschleierung unrechtmäßiger Vermögenswerte (§ 261), Wählerbestechung (§ 108b) oder Abgeordnetenbestechung (§ 108e) darstellen.

Die verschiedenen Ausprägungen und Erscheinungsformen von Korruption existieren an diversen Tatorten – in Politik und Verwaltung ebenso wie in Wirtschaft und in der Zivilgesellschaft.⁴ In der *Politik* sind Täter und auch Opfer Politiker oder hohe politische Beamte sowie politische Parteien. Die Bandbreite reicht vom Verstoß oder der bewussten Umgehung der Parteienfinanzierungsregeln, der Einflussnahme auf Regierungs- oder Verwaltungsentscheidungen (Privatisierungsverträge, Vergabe von Betreiber- oder Ausfuhrlizenzen, Subventionszusagen, Erleichterung von Umweltauflagen, etc.), dem Stimmenkauf (für Abstimmungen im Plenum, Abstimmungen in Ausschüssen etc.) bis hin zur „Kontaktpflege“ mit einflussreichen Politikern. Die *Verwaltung* auf Europäischer Kommissions-, Bundes-, Landes- und Kommunalebene ist überall dort angreifbar, wo Beamte Ermessensentscheidungen treffen (so z.B. über Ausweisung von Bauland, Ausübung polizeilicher oder zollamtlicher Aufgaben, Asylrechte, Umsetzung umweltschutzrechtlicher Gesetze, Regeln und Auflagen). In der *Wirtschaft* findet man Korruption häufig als aktive Bestechung zur Erlangung eines Auftrags oder als Kollusion mit Mitbewerbern zur Einschränkung des Wettbewerbs mit oder ohne Bestechung eines Insiders. Zunehmend sind auch Wirtschaftsunternehmen Opfer von Bestechungen durch Mitbewerber. Organisationen der *Zivilgesellschaft* sind ebenfalls nicht gefeit vor der Versuchung, ihre Ziele, vor allem die Finanzierung für ihre Aktivitäten, mit Hilfe von Täuschungshandlungen und durch Bestechung zu fördern.

Korruption kann und sollte daher durch Kontrollinstrumente, insbesondere durch Prävention und Repression bekämpft werden. Bezüglich der *Repression* enthält das deutsche Strafgesetzbuch zahllose korruptionsrelevante Tatbestände⁵ mit mehr oder weniger adäquaten Strafanordnungen. Ebenso finden sich wichtige Bestimmun-

¹ *Bannenbergh*, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle, 6.

² *Cremer*, Korruption begrenzen: Praxisfeld Entwicklungspolitik, 21.

³ *Jaques*, Die Bestechungstatbestände unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der §§ 331 ff. StGB zu § 12 UWG, 243 ff.; *Cremer*, Korruption begrenzen: Praxisfeld Entwicklungspolitik, 21; *Vahlenkamp/Knauß/Ahlf*, Korruption: ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention, 20.

⁴ *Rasch*, Die Bekämpfung des Bestechungsunwesens im Wirtschaftswettbewerb, 17.

⁵ Siehe u.a. die im ersten Absatz genannten Tatbestände.

gen u.a. im Internationalen Bestechungsgesetz, demgemäß seit Februar 1999 die Bestechung von Amtsträgern im Ausland der Bestechung deutscher Amtsträger gleichgestellt ist, im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), im Gesetz gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen und im Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG). Zu erwähnen sind hier auch die vom Europarat verabschiedeten Straf- und Zivilrechtskonventionen. Vorschriften und Regeln, die Korruption i.S.d. *Prävention* verhindern oder einschränken sollen, findet man im Grundgesetz, in vielen Bundes- und Landesgesetzen sowie in kommunalen Verordnungen, die die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren regeln. Dieses gesetzliche Regelwerk ist zwar wichtig,⁶ jedoch zu dicht und unübersichtlich und die Umsetzung daher häufig unbefriedigend. In den letzten Jahren haben Korruptionsskandale dazu beigetragen, dass zumindest in „korruptionsbelastenden“ Regionen der Sensibilisierungsprozess sowohl in den tangierten Behördenbereichen als auch in der Bevölkerung insgesamt eingesetzt hat, der von der Berichterstattung der Medien mitbestimmt wurde.⁷ Es begann eine breite Diskussion mit Fachkongressen,⁸ unzähligen Stellungnahmen,⁹ Gesetzesänderungen¹⁰ und praktischen Konsequenzen. Hervorzuheben sind insbesondere die internationalen Bemühungen, Korruption einzudämmen. Während noch vor einigen Jahren Bestechungen im Ausland als üblich galten und sogar von der Steuer absetzbar waren, gehen nun Bestrebungen internationaler Organisationen, insbesondere der Nichtregierungsorganisation (NGO) Transparency International (TI), dahin, ein Umdenken zu erreichen und einer internationalen Koalition gegen Korruption beizutreten.

Ziel dieser Untersuchung ist es, mehr über diese *informellen Strategien* (im Gegensatz zu den o.g. „konservativen“ präventiven und repressiven Ansätzen) für eine wirksamen Korruptionsbekämpfung am Beispiel von TI zu erfahren und deren Wirksamkeit und Effektivität einzuschätzen und darzustellen. Die Darstellung der unterschiedlichen Aktivitäten von TI ist jedoch notwendigerweise unvollständig, soll aber einen Eindruck des breiten Spektrums der Strategien zur Korruptionsbekämpfung geben.

⁶ *Schaupensteiner*, NStZ 1996, 409 ff.; *Schaupensteiner*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr, 141 ff.

⁷ *Vahlenkamp/Knauß/Ahlf*, Korruption: ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention, 19.

⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, Korruption in Deutschland, 16./17. Februar 1995 sowie 6. September 1996; Thomas-Dehler-Stiftung, Auf dem Weg in eine Bananenrepublik?, 5.-7. Juli 1996; 61. Deutscher Juristentag in Karlsruhe 1996 mit dem Gutachten von *Dölling* und den Referaten von *Schaefer* und *Volk*.

⁹ *Schaupensteiner*, ZRP 1993, 250, (252); *Dölling*, ZStW 2000, 334 ff.; *Hettinger*, NJW 1996, 2263 ff.; *Körte*, NStZ 1997, 513 ff.

¹⁰ Korruptionsbekämpfungsgesetz vom 13. August 1997, BGBl. I, 2038; Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption, Entwurf der BReg Juni 1996; IntBestG, EUBestG als Konsequenz der OECD-Konvention auf europäischer Ebene; Änderungen des EStG; Civil Law Convention of Corruption des Europarates.

B. Transparency International – NGO zur Bekämpfung von Korruption

I. Die Organisation und ihre Entstehung

Transparency International (TI) wurde 1993 vom ehemaligen Weltbankdirektor für Ostafrika und Südamerika, *Dr. Peter Eigen*, als eine gemeinnützig, parteipolitisch unabhängige, internationale Bewegung in Berlin gegründet.¹¹ Sie ist nicht nur die einzige weltweit tätige, gemeinnützige NGO, die sich ausschließlich der Bekämpfung der Korruption widmet.¹² Sie ist auch die einzige internationale NGO mit Sitz in Deutschland, Berlin. Sowohl die deutsche als auch die internationale Organisation sind eingetragene Vereine deutschen Rechts. TI ist mittlerweile in nahezu 100 Ländern tätig und hat dort Nationale Sektionen (sog. National Chapters) mit dem Ziel gegründet, der Korruption global den Kampf anzusagen. Die Organisation definiert Korruption als Missbrauch von Macht zum privaten Nutzen:

„Korruption nützt nur Wenigen, ihre Auswirkungen treffen alle Übrigen umso schwerer. Ob Bestechung und Bestechlichkeit in internationalen Geschäftsbeziehungen oder im eigenen Land, ob politische Bestechlichkeit oder die Notwendigkeit, Schmiergelder für offizielle Handlungen zu bezahlen – Korruption untergräbt die Gesellschaft, sie hemmt die soziale und wirtschaftliche Entwicklung und verstärkt die Armut. Sie unterhöhlt die Qualität des öffentlichen Dienstes und gefährdet die Demokratie“.¹³

Für TI-Deutschland ist eine effektive und nachhaltige Bekämpfung und Eindämmung der Korruption nur möglich, wenn Staat, Wirtschaft und Zivilgesellschaft zusammenarbeiten und Koalitionen bilden – sowohl zur Schärfung des öffentlichen Bewusstseins über die schädlichen Folgen der Korruption als auch zur Stärkung nationaler und internationaler Integritätssysteme. TI-Deutschland sieht es daher als ihre Aufgabe an, die Beteiligten zur Schaffung von Transparenz¹⁴ zusammenzubringen und organisiert dazu öffentliche Veranstaltungen, Seminare und Einzelgespräche. Das Internationale Sekretariat von TI in Berlin trägt die globale Arbeit der Organisation. Es unterstützt und koordiniert die Arbeit der *National Chapters*, diese sind mit TI affiliert und teilen TI's Arbeitsgrundsätze, sind aber sowohl finanziell als auch in ihrer Prioritätensetzung weitgehend selbständig.¹⁵ Transparency arbeitet mit zahlreichen nationalen und internationalen Organisationen zusammen – unter anderem mit der Europäischen Union, den Vereinten Nationen, der OECD, der Weltbank, den regionalen Entwicklungsbanken und der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris. TI stellt außerdem das Sekretariat der Internationalen Anti-Korruptionskonferenzen (IACC), die alle zwei Jahre unter internationaler Beteiligung stattfinden.

¹¹ Informationen über TI sind erhältlich im Internet: <http://www.transparency.de/UEber_TI.44.0.html> (besucht am 5. Mai 2006).

¹² *Wiehen*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 297; Transparency International Corruption Perceptions Index 2004, 11, erhältlich im Internet: <<http://www.transparency.org/surveys/#cpi>> (besucht am 3. Mai 2006).

¹³ *Wiehen*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 297.

¹⁴ *Bannenberg/Schaupensteiner*, *Korruption in Deutschland*, 213.

¹⁵ *Wiehen*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 297.

II. Ziele der Arbeit von TI

Auf ihrer Gründungskonferenz 1993 in Berlin wurden gemäß der Grundsatzklärung¹⁶ klare Ziele¹⁷ für die zukünftige Arbeit formuliert:

„Die Mauer aus Schweigen rund um die Korruption durchbrechen, indem ausführlich und professionell über das Thema gesprochen wird.“

„Gemeinsame Erkennung und Definition der Korruption und Aufzeigen der Mängel bestehender nationaler und internationaler Gegenmaßnahmen.“

„Bildung von Koalitionen gegen die Korruption, indem TI verschiedene Seiten zusammenbringt und gleichzeitig Ressourcen für die neue Organisation mobilisiert.“

„Die Aufmerksamkeit der Medien auf die Gefahren der Korruption lenken und zeigen, welchen Schaden sie besonders in den Entwicklungsländern anrichtet.“

TI möchte weniger Ankläger sein, sondern eine eher katalytische Rolle spielen und alle Beteiligten aus dem Korruptionskreislauf an einen Tisch bringen. Aufgabe und Ziel von TI ist es insbesondere, ein Thema anzustoßen, also Lobbyarbeit zu leisten, damit das Stichwort Korruption auf die politische Agenda kommt. Wird es dann von dem jeweiligen Land oder der entsprechenden Organisation als Problem akzeptiert und bearbeitet, so ist die eigentliche Arbeit zunächst getan. So ist ein Ziel von TI auch die Schaffung rechtlicher und internationaler Rahmenbedingungen. Der Schwerpunkt liegt auf Prävention und strukturellen Reformen. Die Arbeit von TI richtet sich dabei nach folgenden Grundsätzen:¹⁸

Korruption ist so kompliziert, dass es nicht ausreicht, mit nur einem Ansatz, sei es auf gesetzlicher, politischer oder ökonomischer Ebene, zu arbeiten. Nötig ist vielmehr ein Gesamtansatz mit einem Engagement auf lokaler und globaler Ebene. Daher hat TI als Zielsetzung einerseits an globalen Rahmenbedingungen und Gesetzen und andererseits im Bereich der Bewusstseinsbildung als lokalem Ansatz zu arbeiten, damit soll Korruption in den Ländern überhaupt erst zu einem öffentlichen Thema gemacht werden.

„Coalition against Corruption:“ Hat jemand ein Interesse an Korruptionsbekämpfung, ist er für TI ein Kooperationspartner. TI arbeitet zielgerichtet mit denen, die einen Grund und die Intention haben, etwas zu ändern – schwerpunktmäßig mit Unternehmen, aber auch in einer Koalition zwischen privatem und öffentlichem Sektor und der Zivilgesellschaft.

¹⁶ „Mission Statement.“

¹⁷ *Eigen*, in: *Eigen* (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 43.

¹⁸ Philosophie und Vorgehensweise von Transparency International, Korruption und Entwicklungszusammenarbeit in SLE/HBS, Entwicklungspolitische Diskussionstage 2002, Arbeitspapier, 13, erhältlich im Internet: <<http://www.agrar.hu-berlin.de/sle/ergaenz/KorruptionundEntwicklungszusammenarbeit.pdf>> (besucht am 28. April 2006).

Auf diesen Grundsätzen bauen auch die weiteren, aktuellen Zielsetzungen von TI-D¹⁹ auf:²⁰ Der Ausbau und die Stärkung der Korruptionsprävention in der öffentlichen Verwaltung, insbesondere im Vergabewesen (beispielsweise die Einrichtung eines Zentralregisters für korrupte und deshalb von der Vergabe ausgeschlossene Unternehmen), sowie die Begleitung und das Monitoring der Umsetzung der OECD-Vereinbarungen zur Bekämpfung der internationalen Bestechung durch die deutsche Verwaltung und Gerichtsbarkeit. TI setzt sich für eine Ausweitung der OECD-Vereinbarungen auf notwendige Flankierungsmaßnahmen, wie die Verbindlichkeit der Vereinbarung für Tochtergesellschaften, wirksame Korruptionsprävention bei Exportkrediten, Einbindung von Off-Shore-Finanzzentren, Bekämpfung der Bestechung politischer Parteien, mehr Transparenz in der Buchführung sowie intensivere Buchprüfungen usw. ein. Die Organisation engagiert sich für eine Hilfestellung für die deutsche Wirtschaft, die der veränderten Rechtslage zur Bestechung ausländischer Amtsträger entsprechen muss. Das Thema Korruption soll in Forschung und Lehre an Universitäten, Hochschulen und Fachhochschulen sowie Bundesakademien verankert werden. Der Integritätspakt, ein pragmatischer TI-Ansatz, zur Begrenzung der Korruption bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, bei der Privatisierung und der Vergabe staatlicher Lizenzen, soll weiterentwickelt und ausgebaut werden. Die Stärkung von Informations- und Akteneinsichtsrechten von Bürgern gegenüber den Verwaltungen in Bund, Ländern und Kommunen soll über ein Informationsfreiheitsgesetz forciert werden. „Whistleblower“²¹ müssen weiterhin in ihrer aufklärerischen und investigativen Arbeit unterstützt und geschützt werden. Außerdem hat es sich TI zum Ziel gesetzt, in Deutschland für den Abbau von Korruption und die Stärkung von Transparenz im Gesundheitswesen zu sorgen.

C. Wie sollen die Ziele verwirklicht werden – Strategien von TI zur Bekämpfung der Korruption und deren Einfluss

I. Das Bemühen um die OECD-Konvention

Heute kaum noch vorstellbar, war es bis 1999 unter deutschem Recht nicht verboten, Politiker und Amtsträger anderer Länder zu bestechen. Noch weniger vorstellbar ist die Tatsache, dass es Unternehmen möglich war, diese Bestechungszahlungen als „nützliche Abgaben“ von der Steuer abzusetzen. Dies hatte zur Folge, dass deutschen Unternehmen unter dem Schutz ihrer Rechtsordnung Beamte und politische Führer jedes Dritte-Welt-Staates mit Geld gefügig machen konnten. Sie schadenen damit nicht nur der Zivilbevölkerung in den betroffenen Ländern, sondern auch den deutschen Steuerzahlern auf verschiedene Weise. So reduzierte der Unternehmer dadurch auf Kosten des Staatshaushalts seine eigenen Steuern, andererseits leistete er damit einen Beitrag dazu, dass viele nutzlose Entwicklungsprojekte oft auch von Deutschland gefördert wurden oder zumindest, dass diese Projekte unnötig verteuert

¹⁹ Transparency International Deutschland, das deutsche „Chapter“ von TI, im Folgenden mit TI-D abgekürzt.

²⁰ Erhältlich im Internet: <<http://www.transparency.de/Ziele.56.0.html>> (besucht am 5. Mai 2006).

²¹ Dt. „Hinweisgeber“.

wurden. Dass die USA schon seit 1977 im *Foreign Corrupt Practices Act*²² (FCPA) die Auslandskorruption unter Strafe gestellt hatte,²³ schien niemanden, besonders nicht die Apologeten der ausländischen Bestechung, zu beeindrucken. Im Gegenteil: Deutsche und andere europäische Unternehmen betrachteten den FCPA eher als Wettbewerbsvorteil – sie durften ohne Strafandrohung bestechen und erhielten die Aufträge, während US-amerikanische Konkurrenten nur zuschauen oder sich auf diskreteres Bestechen „spezialisieren“ konnten. 20 Jahre lang übten die USA Druck auf andere Industrieländer aus, die Auslandsbestechung ebenfalls gesetzlich zu regeln – erfolglos. Der OECD²⁴ ist es schließlich zu verdanken, dass heute die Auslandskorruption in fast allen ihrer Mitgliedstaaten unter Strafe gestellt ist.

TI hat formell und informell wesentlich zu diesem Prozess beigetragen: Formell durch Stellungnahmen des Vorsitzenden und anderer Mitarbeiter von TI bei einer Reihe von Anhörungen der OECD-Arbeitsgruppe; ebenso durch die Erstellung von Gutachten und Vorschlägen, insbesondere auf dem Gebiet der Auftragsvergabe und Interventionen der Nationalen Sektionen bei ihren eigenen Regierungen und Parlamenten in Vorbereitung auf wichtige Entscheidungen bei der OECD. Im Mai 1995 formulierten die Wirtschaftsminister der OECD eine nichtbindende Empfehlung, dass alle Mitgliedstaaten ihren Staatsangehörigen die Korruption im Ausland verbieten sollten.²⁵ Bereits hier wurde TI von Anfang an eingeladen, zu dieser Empfehlung Stellung zu nehmen. Des Weiteren wurden durch TI's *National Chapters* intensive Gespräche mit ihren jeweiligen Regierungsdelegationen, etwa denen der USA, Großbritannien und Kanadas, geführt.

Am 21. November 1997 wurde schließlich die Konvention zur Bekämpfung der Auslandskorruption (Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr)²⁶ von den 30 OECD-Mitgliedern und sechs weiteren Exportländern²⁷ angenommen.²⁸ Die 36 Unterzeichner des Abkommens sind weltweit für mehr als 90 Prozent der ausländischen Direktinvestitionen verantwortlich. Sie trat zwei Jahre später, nachdem alle Vertragsstaaten außer Irland die Konvention ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt hatten, in Kraft. Die Konvention bzw. ihre gesetzmäßige Umsetzung passierte sowohl den deutschen Bundestag als auch den Bundesrat. Sie wurde am 10. September 1998 im Bun-

²² U.S.C.A. §§ 78a note, 78m, 78dd-1, 78dd-2, 78 ff. Das Gesetz ist in Band 15 des United States Code (U.S.C.) zu finden. Es ist ebenso in den United States Codes Annotated (U.S.C.A.) abgedruckt, einer Sammlung mit Anmerkungen; *Roth*, Korruption in Deutschland, 303; *Piehl*, Bestechungsgelder im internationalen Wirtschaftsverkehr, 96; *Pieth*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Korruption in Deutschland, 65.

²³ *Sayed*, Corruption in International Trade and Commercial Arbitration, 201.

²⁴ Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, bestehend aus z.Z. 31 Industrienationen, einschließlich Deutschland; <<http://de.wikipedia.org/wiki/OECD>> (besucht am 5. Mai 2006).

²⁵ *Eigen*, in: Eigen (Hrsg.), Das Netz der Korruption, 67.

²⁶ „Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions“, Volltext erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org>> (besucht am 5. Mai 2006).

²⁷ Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Slowenien, in: The OECD Anti-Bribery Convention: Does it work? vom 28. Januar 2005, erhältlich im Internet: <<http://www.oecd.org/dataoecd/43/8/34107314.pdf>> (besucht am 4. Mai 2006).

²⁸ *Eigen*, in: Eigen (Hrsg.), Das Netz der Korruption, 67.

desgesetzblatt²⁹ veröffentlicht und trat am 15. Februar 1999 in Deutschland in Kraft. Damit war Deutschland einer der ersten Signatarstaaten.

Des Weiteren wurde in diesem Zuge die Steuerabzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern flächendeckend außer Kraft gesetzt.³⁰ Außerdem hat TI die neue Rechtslage genutzt, um zu erreichen, dass in bisher 20 Ländern die Hermes-Exportbürgschaften korrupte Geschäfte nicht mehr abdecken, wenn Korruption offen gelegt wird. In die Richtlinien der von der Allianz im Auftrag des Wirtschaftsministeriums erteilten Exportkredite ist nun ausdrücklich aufgenommen worden, dass die Versicherung keinesfalls für durch Korruption angebahnte Verträge einstehen wird und dass sofort jede Bürgschaft nichtig, sowie alle gezahlten Gebühren hinfällig werden. Unter der Führung eines TI-Mitarbeiters³¹ ist es außerdem gelungen, diese Regelungen für Exportfinanzierungen in das europäische Regelwerk einzuführen. Für diese Erfolge zeichnen viele Gründe bzw. Strategien verantwortlich. Außer den USA gab es auch politische und wirtschaftliche Interessengruppen, die starken Druck ausübten.

Einen entscheidenden und wichtigen Beitrag zum Erfolg der Konvention trug vor allem TI bei. Die Organisation fügte zum Druck der USA das Instrumentarium der Zivilgesellschaft hinzu. Sie engagierten sich (vor allem ein TI-Team aus drei erfahrenen Juristen: *Fritz Heimann/USA*, *Peter Rookel/Australien* und *Michael Wiehen/Deutschland*), um die öffentliche Meinung zu mobilisieren, ansprechbaren Parteien und Gruppen Material an die Hand zu geben und in vertraulicher Lobbyarbeit Unternehmer zu überzeugen, dass ein gemeinsames Vorgehen aller exportierenden Länder auch in ihrem Interesse sei. Sie bemühten sich, Rückkoppelungen herbeizuführen; es erfolgten Einzelgespräche mit führenden europäischen Wirtschaftsexperten durch *Peter Eigen* sowie im weiteren Verlauf diverse Sitzungen mit diesen Wirtschaftsführern, bei denen *Richard von Weizsäcker* mit seinem Vorsitz für Rationalität und Vertrauen bürgte. Entscheidend waren schließlich offene Briefe der führenden deutscher und französischer Unternehmer an ihre Wirtschaftsminister (damals Minister *Rexrodt* für Deutschland), in denen sie ihre Regierungen aufforderten, die OECD-Konvention zu etablieren. Sie erkannten in dem koordinierten Verfahren zum gleichzeitigen Abbau der Bestechung eine Möglichkeit, diese Übel zu beseitigen, ohne gegenüber weniger skrupulösen Wettbewerbern benachteiligt zu sein. Heute unterstreichen führende Unternehmer, dass sie zur Zukunftssicherung eher auf Innovationspotential und Wirtschaftlichkeit vertrauen und dass Korruption mögliche Mängel in diesen Bereichen gefährlich lange verdecken konnte. Die öffentliche Sensibilität gegenüber Korruption hat so stark zugenommen, dass zahlreiche Unternehmen Rufschädigung durch Korruptionsskandale und -prozesse fürchten.

Kritiker der Konvention hingegen argumentieren, dass unlautere Methoden in der Folge nur subtiler werden. Auch OECD-Juristen räumen ein, dass das Abkommen leicht zu umgehen sei. So würde es genügen, die Geschäftsverträge mit einem humanitären Hilfsprojekt zu verbinden, welches als Deckmantel für Schmiergelder dient. Dem ist jedoch gegenüber zu stellen, dass die Konvention es gerade nicht zum Ziel hat, möglichst viele Unternehmer oder andere Verantwortliche hinter Gitter zu brin-

²⁹ BGBl II, 2327.

³⁰ *Elshorst*, E+Z 1999, 304, (305).

³¹ *Dieter Frisch*, ehemaliger Generaldirektor für Entwicklungszusammenarbeit in Brüssel.

gen. Vielmehr sollen sich Mentalitäten und Unternehmenskulturen wandeln. Unternehmen sollen bestärkt werden, langsam umzudenken, weil die Kosten der Bestechung ungleich höher sind. So soll, neben der Unsicherheit, ob die hohen Geldbeträge auch ihren Zweck erfüllen werden, zusätzlich das Risiko der Strafverfolgung und vor allem das Ausschluss-Risiko, also das Risiko, von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen zu sein, zum Tragen kommen. Des Weiteren wird eine Grundlage für die vermehrte Entwicklung einer Wirtschaftsethik geschaffen, welche in Deutschland von zahlreichen Akademikern und dem Deutschen Netzwerk Wirtschaftsethik (dnwe) gefördert wird und bei vielen Unternehmen Anklang findet.

Natürlich würde aber das beste Gesetz nichts nützen, wenn es nicht umgesetzt und überwacht wird. Unter der Leitung von *Prof. Mark Pieth*/Universität Basel sorgte die Expertengruppe bei der OECD für ein Monitoring-System.³² Die Vertragsstaaten beschlossen, sich gegenseitig daraufhin zu überprüfen, ob die Konvention nicht nur auf dem Papier existiert, sondern auch in nationales Recht umgesetzt und die Bestrafung der Auslandskorruption mit den einschlägigen Vergehen im Inland gleichgestellt wird.³³ Die Expertenkommission hört hierbei regelmäßig auch die Meinung von TI, wobei sie es als ihre Pflicht ansieht, die Einhaltung und Umsetzung der Konvention kritisch zu begleiten. So fiel die erste Einschätzung des deutschen TI-Teams dann auch um einiges kritischer aus als die eher positive Sicht der Wirtschaftsverbände und Regierungsvertreter. Gleichzeitig begann durch TI die Lobbyarbeit zur Erweiterung der Konvention. Außerdem bemüht sich die Organisation u.a. durch Veranstaltungen und Publikationen darum, den Bekanntheitsgrad der Konvention zu erhöhen. Untersuchungen³⁴ ergaben, dass bis zum Jahr 2003 nur sieben Prozent der Manager von nationalen und internationalen Unternehmen, die in 15 Entwicklungsländern tätig sind, überhaupt mit der Konvention vertraut sind. Ein weiteres, noch zu lösendes Problem ist auch die Tatsache, dass das mit einer möglichen Strafverfolgung verbundene Verfahren derzeit noch so umständlich und kostspielig ist, dass bislang nicht ein einziges Unternehmen wegen Verstoßes gegen die OECD-Konvention zur Verantwortung gezogen wurde.

II. Der Integritätspakt – Ausweg aus dem Prisoner's Dilemma

Ein Element des Nationalen Integritätssystems, das besondere Aufmerksamkeit verdient, ist das öffentliche Beschaffungswesen. Die in diesem Bereich von TI entwickelte, besonders effektive Strategie, der *Integritätspakt*, bietet einen Ausweg aus dem Prisoner's Dilemma³⁵ (welches hier die Tatsache beschreibt, dass derjenige, der keine Schmiergelder zahlt, einen Wettbewerbsnachteil riskiert, da die Schmiergeldzahlungen der Mitbewerber diesen lukrative Verträge einbringen). Unter dem Integritätspakt

³² In Form einer freiwilligen gegenseitigen Beurteilung (Peer-Review-Verfahren).

³³ *Eigen*, in: *Eigen* (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 70.

³⁴ Im Zuge einer von TI beauftragten Befragung, der "Bribe Payers Survey" in 15 Schwellenländern vom Umfrageinstitut *Gallup International*, *Lambsdorff*, in: *Pieth/Eigen* (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 185.

³⁵ *Ricks*, *Ökonomische Analyse der Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption und Bestechung*, 239; *Eigen*, in: *Friedrich-Ebert-Stiftung* (Hrsg.), *Korruption in Deutschland*, 65.

geben Bewerber um einen Auftrag für die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen eine verbindliche Erklärung ab, dass sie keine Bestechungsgelder für den Abschluss des Vertrages gezahlt haben. Die Bieter verpflichten sich zudem, in Zukunft weder Bestechungsgelder zu zahlen, noch anzunehmen. Bei Verletzung dieses Abkommens greifen vorher vereinbarte Sanktionen. Der Integritätspakt ist somit ein Versprechen auf Gegenseitigkeit, da er für beide Seiten gilt (beispielsweise Ministerien auf der einen und Baufirmen, Lieferanten und technische Berater auf der anderen Seite).³⁶ Der Auftraggeber muss dazu in der Ausschreibung angeben, dass er den Integritätspakt anwenden will und sich alle Anbieter daran halten müssen. Wichtig ist, dass bei Nichteinhaltung sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer Sanktionen unterliegen.³⁷ So ist es vorstellbar, dass sich der Auftraggeber verpflichtet, Disziplinarmaßnahmen gegen korrupte Mitarbeiter einzuleiten. Im Falle korrupter Methoden auf Auftragnehmerseite, würde dieser den Auftrag verlieren. Des Weiteren beinhaltet der Pakt den Verlust der Bietergarantie (der Summe, die die Bieter dem Auftraggeber als Sicherheit im Voraus zahlen müssen und die bei einem Auftragsvolumen von 50 Mio. EUR in der Regel drei bis fünf Millionen EUR beträgt).³⁸ Außerdem macht sich der Bestechende schadensersatzpflichtig und wird auf eine schwarze Liste gesetzt, womit er von zukünftigen Ausschreibungsverfahren bzw. Aufträgen ausgeschlossen wird.

Die Überwachung des Integritätspakts erfolgt entweder durch TI oder andere Mitglieder der Zivilgesellschaft, wobei der Auftraggeber aber auch Externe beauftragen kann. Im Rahmen der Überwachung müssen diesen dann unbeschränkten Zugang zu sämtlichen Unterlagen erhalten. Die Kernpunkte des Integritätspakts für die ausschreibende Behörde oder Organisation nach den Grundlagenpapieren von TI lauten:

- Kein offizieller Vertreter der ausschreibenden Behörde nimmt weder direkt noch durch Mittelsmänner jede Art von Bestechungsgeld, Geschenken, Gefallen oder sonstige Vorteile für sich oder eine andere Person, Organisation oder dritte Partei, die bei der Vergabe involviert ist, an oder verlangt diese und gewährt dafür Vorteile im Bieterprozess.
- Die ausschreibende Behörde muss alle nötigen und angemessen technischen, rechtlichen und administrativen Informationen, die das laufende oder ausgeschriebene Projekt betreffen, öffentlich zugänglich machen.
- Behördenvertreter werden den Bietern oder Vertragspartnern keine vertraulichen Informationen zukommen lassen, die dem Bieter oder Vertragspartner einen unrechtmäßigen Vorteil innerhalb des Ausschreibungsverfahrens oder der Durchführung des Vertragsabschlusses verschaffen würden.
- Die Vertreter der ausschreibenden Behörde, welche in den Bieterprozess, der Überprüfung des Angebotes und den Vertragsabschluss eingebunden sind, müssen eventuelle Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe offen legen.
- Jeder Vertreter der Behörde wird jeden Versuch oder tatsächlich erfolgten Bruch

³⁶ *Wiehen*, in: Eigen (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 76.

³⁷ So auch vertreten in *Ricks*, *Ökonomische Analyse der Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption und Bestechung*, 239.

³⁸ *Wiehen*, in: Eigen (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 76.

der Vereinbarungen, des Weiteren jeden ernst zunehmenden Verdacht, dass es zu einem solchen gekommen ist, den jeweiligen Regierungsbehörden melden.

Dem gegenüber stehen die Regeln bezüglich der potentiellen Auftragnehmer:

- Weder den Vertretern der ausschreibenden Behörde noch deren Verwandten oder Freunden werden direkt noch durch Mittelsmänner jedwede Art von Bestechungsgeldern, Geschenken, Gefallen oder anderen Vorteilen angeboten, um i.R.d. Bieterprozesses Vorteile zu erlangen.
- Sie werden sich nicht mit anderen Parteien innerhalb des Ausschreibungsprozesses absprechen und so die gebotene Transparenz und Fairness des Bieterprozesses und des Vertragsabschlusses beeinträchtigen.
- Es dürfen keine Vorteile im Gegenzug für unprofessionelles Verhalten akzeptiert werden.
- Alle Zahlungen an Agenten oder andere Mittelsmänner werden offen gelegt. Sie dürfen außerdem keinesfalls mehr als den angemessenen Gegenwert für ihre Dienste erhalten. Diese Offenlegung sollte vorzugsweise durch alle Bieter bei der Gebotsabgabe erfolgen, aber spätestens zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftrag vergeben wird.

Dieser Integritätspakt ist variabel einsetzbar. Er kann sowohl bei der Vergabe von Bauaufträgen, Privatisierungsprojekten und der Vergabe von Nutzungsrechten oder Lizenzen angewandt werden. Mithin überall dort, wo eine begrenzte Anzahl von Wettbewerbern sich um einen konkreten Markt bemühen. Der Pakt ist kein starres Regelwerk, sondern kann an viele Bedürfnisse adaptiert werden. Sollten Bieter Zweifel haben, kann solange verhandelt und das Vertragswerk überarbeitet werden, bis man sich schließlich auf einen für alle Beteiligten akzeptablen Integritätspakt einigt. Außerdem wird durch TI generell das Konzept und dessen konkrete Ausgestaltung immer wieder auf Brauchbarkeit überprüft und durch neu gewonnene Erkenntnisse ergänzt.

Argentinien war das erste Land, das den Integritätspakt einführte, gefolgt von weiteren Ländern wie Kolumbien (z.Z. bei etwa 60-70 Projekten), Ecuador, Italien, Mexiko, Pakistan und Südkorea (jeweils zwei bis drei Projekte). In Deutschland war lange Zeit niemand bereit, mit dem Integritätspakt zu arbeiten. So bot TI 1997 Mithilfe bei dem Bauvorhaben des Flughafens Berlin-Schönefeld an. Sowohl Anbieter als auch die Regierungen von Berlin und Brandenburg gaben ihre Zustimmung. Die Betreibergesellschaft lehnte jedoch ab, der Pakt kam nicht zustande. Drei Monate später gab es den ersten Korruptionsfall. Seit Anfang 2005 gibt es nun aber doch eine richtungsweisende Kooperation zwischen der Flughafen Berlin-Schönefeld GmbH (FBS) und TI-D.³⁹ Der geschlossene Integritätsvertrag gilt für die gesamte Dauer der Abwicklung der Aufträge. Das gesamte BBI⁴⁰-Investitionsvolumen beträgt ab 2005 bis zur Eröffnung 2010 rund zwei Milliarden EUR. Als bundesweit erstes Unternehmen setzte die

³⁹ Presseinformation von Transparency International Deutschland e.V. vom 2. Februar 2005, erhältlich im Internet: <http://www.transparency.org/pressreleases_archive/2005/dnld/PM_IPSchoenefeld_2005-01-28.pdf> (besucht am 1. Mai 2006) sowie Pressemitteilung des BBI, erhältlich im Internet: <<http://www.berlin-airport.de/bbi/rubDeutsch/rubPressecenter/rubBasisinfo/rubAirportBBI/index.html>> (besucht am 1. Mai 2006).

⁴⁰ Airport Berlin Brandenburg International.

FBS Prof. Dip.-Ing. Peter Oettel (TI-Mitglied) als unabhängigen externen Beobachter zur Überwachung des Integritätspaktes ein.

III. „Codes of Conduct“ in Unternehmen

Im Zuge der Änderungen der rechtlichen Grundlagen für grenzüberschreitende Bestechungen u.a. durch die OECD-Konvention erkannten Unternehmen, dass sie ein internes Integritätssystem brauchen, um innerhalb ihres Unternehmens zu gewährleisten, dass nicht nur ethische, sondern eben auch gesetzliche Vorschriften eingehalten werden – und zwar weltweit. Dies zeigen nicht nur die jüngsten Skandale um Enron und Worldcom. Größere, vor allem weltweit agierende Unternehmen⁴¹ gaben sich deshalb sog. *Codes of Conduct* – Verhaltensrichtlinien, an denen die Mitarbeiter ihr Handeln messen müssen.⁴² TI bietet als weitere Strategie zur Bekämpfung der Korruption ebenso wie andere Organisationen und Unternehmerverbände für solche Richtlinien bereits vorgefertigte Bausteine und Muster an. Diese sind für jedes Unternehmen sofort einsetzbar und an seine spezifischen Umstände anzupassen.⁴³ TI's Aufgabe ist es weiterhin, die Unternehmen für diese Idee zu interessieren. Dazu werden weltweit Konferenzen und Seminare veranstaltet.⁴⁴ Insbesondere in den USA ist die Bereitschaft vieler großer internationaler Unternehmen für diese Richtlinien gegeben. Eine größere Aufgabe wird es jedoch sein, Unternehmen mittlerer Größe und kleinere, nicht börsennotierte Gesellschaften von der Notwendigkeit zu überzeugen. In diesem Zusammenhang wurden von TI in Zusammenarbeit mit der New Yorker NGO *Social Accountability International* (SAI) und einem Lenkungsausschuss aus Unternehmen, Forschung und Lehre, Gewerkschaften sowie anderen NGO's die *Business Principles for Countering Bribery*⁴⁵ (Geschäftsprinzipien zur Vermeidung von Korruption) entwickelt. Diese sind als Ansatz für Unternehmen zu verstehen, um korrupte Praktiken zu unterbinden, und haben folgenden zwei Kernaussagen:

- Das Unternehmen verpflichtet sich, jedwede Form von Korruption zu verhindern, sowohl direkt, als auch indirekt.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, ein Antikorruptionsprogramm einzuführen und umzusetzen.

Das Dokument legt fest, was Unternehmen in ihren unterschiedlichen Geschäfts- und Organisationsbereichen gegen Korruption unternehmen können. Die *Business Principles for Countering Bribery* sind erfolgreich von der Unternehmensgruppe TATA in Indien sowie von BP in Zentralasien getestet worden und werden nunmehr in verschiedenen Regionen der Welt vorgestellt. Dabei darf jedoch nicht übersehen werden, dass sich zwar immer mehr Unternehmen für die Geschäftsprinzipien zur Vermeidung der Korruption interessieren, jedoch bisher von den Top-1000-Wirtschaftsunternehmen nur etwa 100 einen Verhaltenskodex haben. Und nicht

⁴¹ Dies wird z.Z. noch vorrangig in den USA praktiziert, *Claussen*, Korruption im öffentlichen Dienst: ein Überblick, 23.

⁴² *Eigen*, in: *Eigen* (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 84.

⁴³ *Brooks*, in: *Eigen* (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 85.

⁴⁴ *Ibid.*

⁴⁵ Erhältlich im Internet: <http://www.transparency.org/building_coalitions/private_sector/business_principles/dnld/business_principles2.pdf> (besucht am 3. Mai 2006).

einmal 20 davon besitzen eine Unternehmenspolitik oder einen Leitfaden, der das Unternehmen davon abhält, Bestechungsgelder zu zahlen.⁴⁶ Inzwischen haben sich aber auch Wirtschafts- und Berufsverbände in diese Arbeit eingeschaltet. So hat die deutsche Sektion der *International Chamber of Commerce* (ICC),⁴⁷ ein internationaler Unternehmensverband, unter Mithilfe von TI einen Verhaltenskodex (ICC-Verhaltensrichtlinien zur Bekämpfung der Korruption im Geschäftsverkehr)⁴⁸ zum Thema Korruption für ihre Mitarbeiter geschaffen. Jetzt ist es an ihren Mitgliedern, über 1500 Wirtschaftsorganisationen und über 5000 Unternehmen, die geschaffenen Richtlinien umzusetzen bzw. eigene Verhaltensregeln zu schaffen.

Die Wichtigkeit klarer Verhaltenskodizes gilt ebenso auch für öffentliche Einrichtungen, Behörden und Organisationen. So arbeiten TI und einige externe Experten (Team aus Richtern, UN-Offiziellen, Vertretern der Weltbank) zurzeit mit Interpol daran, einen Verhaltenskodex für die Polizei zu entwickeln. Die Integrität der eigenen Leute soll durch Undercover geprüft werden, ebenso steht die Entwicklung eigener *Codes of Ethic* an.

IV. UN Global Compact und andere Soft Law⁴⁹-Lösungen

– Publish-what-you-pay-Initiative (PWYP), Global Reporting Initiative (GRI), Extractive Industries Transparency Initiative (EITI) & die „Wolfsberg Anti-Money-Laundering-Principles“

1. Der UN Global Compact

Aus einer Initiative von UN-Generalsekretär *Kofi Annan* auf dem Weltwirtschaftsforum im Januar 1999 entstand der *Global Compact der Vereinten Nationen*, der zunächst dazu aufrief, mit konkreten Maßnahmen weltweit anerkannte Prinzipien wie Menschenrechte, Umweltschutz und faire Arbeitsbedingungen auch und gerade für Unternehmen zu fördern. Dieser beinhaltete anfangs in den drei genannten Kategorien neun Prinzipien des sog. *Good Corporate Citizenship*.⁵⁰ TI arbeitete an diesem Projekt von Anfang an aktiv mit und es gelang, die Korruption als das fundamentale Hindernis beim Schutz der neun Prinzipien ins Bewusstsein aller am *Global Compact*

⁴⁶ *Brooks*, in: Eigen (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 87.

⁴⁷ Internationale Handelskammer.

⁴⁸ Erhältlich im Internet: <<http://www.icc-deutschland.de/icc/frame/1.3.html>> (besucht am 3. Mai 2006).

⁴⁹ Sog. „Soft Law“ (weiche Regelungen i.S. einer freiwilligen Selbstverpflichtung) haben sich als äußerst effizientes Mittel der Rechtsangleichung bewährt, vorausgesetzt, der politische Wille ist vorhanden.

⁵⁰ *Menschenrechte*: 1. Die Wirtschaft soll die international verkündeten Menschenrechte in ihrem Einflussbereich unterstützen und achten und 2. sicherstellen, dass sie nicht zum Komplizen von Menschenrechtsverletzungen wird.; *Arbeitsbeziehungen*: 3. Die Wirtschaft soll die Vereinigungsfreiheit wahren und die wirksame Anerkennung des Rechts auf Tarifverhandlungen gewährleisten sowie ferner auf 4. die Beseitigung aller Formen der Zwangs- oder Pflichtarbeit, 5. die tatsächliche Abschaffung der Kinderarbeit und 6. die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf hinwirken.; *Umwelt*: 7. Die Wirtschaft soll umsichtig an ökologische Herausforderungen herangehen, 8. Initiativen zur Förderung eines verantwortlicheren Umgangs mit der Umwelt durchführen und 9. sich für die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien einsetzen.

Beteiligten zu rücken. Die dann letztendlich im Juni 2004 nach erneuter Vorlage *Kofi Annans* im Januar 2003 erfolgte Ausweitung des *UN Global Compact* unter Einbeziehung der Korruption⁵¹ stellt einen großen Durchbruch dar, zu dessen Durchsetzung TI viel Mühe investierte. Dem *UN Global Compact* gehören mittlerweile über 1.500 internationale Unternehmen⁵² aus über 70 Ländern an. Mittlerweile zählen auch 42 deutsche Unternehmen⁵³ zu den Unterzeichnern.

Die weitere Herausforderung muss nun darin bestehen, einen allgemeingültigen Standard der *Good Practices* aufzustellen sowie eine Einigung bezüglich eines wirkungsvollen Instruments der Verifizierung herbeizuführen. Denn ohne diese Orientierungen wird es Investoren nicht möglich sein, zwischen effektiven Compliance Programmen und bloßen Scheinregeln zu unterscheiden. Auch hat der Pakt bis jetzt noch nicht die notwendige Glaubwürdigkeit als unabhängige Instanz des Wandels bei allen am Prozess beteiligten Organisationen der Zivilgesellschaft erreicht. Der *UN Global Compact* gibt jedoch Hoffnung, dass durch zwei wesentliche Erfolgsfaktoren ein sozial verantwortliches Verhalten der Privatwirtschaft angestoßen wird: Zunächst das Erreichen einer kritischen Masse innerhalb der Branche zur Festigung der zehn Grundsätze und danach die Stärkung von Koalitionen zwischen dem privatwirtschaftlichen Sektor und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel der Aufstellung einer daraus abzuleitenden politischen Agenda.

2. *Die Global Reporting Initiative*

Ergänzt wird der *Global Compact* durch eine zusätzliche Initiative der zivilgesellschaftlichen Organisationen, der *Global Reporting Initiative* (GRI). Diese zielt darauf ab, Unternehmen auf ein Reporting zu verpflichten, das Auskunft über ihr Verhalten in nicht-finanzieller Hinsicht gibt. Zu den dabei zu berücksichtigenden Aspekten gehören auch die Geschäftsethik sowie die Einhaltung der OECD-Konvention gegen Bestechlichkeit. Zusätzlich soll jedes Unternehmen seine internen Antikorruptionsbestimmungen erläutern.

3. *Die Publish-what-you-pay-Initiative & die Extractive Industries Transparency Initiative*

TI ist weiterhin aktiv an der Ausarbeitung und Umsetzung von besonderen Instrumenten zur Reduzierung der Auswirkungen von Korruption in Konfliktgebieten beteiligt. Hier sind insbesondere die *Publish-what-you-pay-Initiative* (PWYP) sowie die *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI) hervorzuheben. PWYP, lanciert durch das „Open Society Institute“, v.a. *George Soros* und der NGO *Global Witness*,

⁵¹ *Bekämpfung der Korruption*: 10. Die Wirtschaft soll alle Formen der Korruption bekämpfen, einschließlich Erpressung (extortion) und Bestechung (bribery).

⁵² U.a. ABB, Aventis, BP, DaimlerChrysler, Ericsson, GlaxoSmithKline, Fiat, L'Oreal, Nike, Unilever, RoyalDutch/Shell.

⁵³ U.a. Allianz, BASF, Bayer, BMW, Deutsche Bank, Deutsche Lufthansa, RWE, SAP, Siemens, Volkswagen, Infineon, Bosch u.v.a.

umfasst heute ein Netzwerk von über 260 NGO's weltweit.⁵⁴ Die Kampagne fordert die verpflichtende Offenlegung von Zahlungsströmen wie Steuern, Förderzinsen und Konzessionszahlungen durch die Unternehmen an die Regierungen und andere öffentliche Institutionen, wobei nur noch jene Unternehmen an die Börse zugelassen werden sollen, die diese Auflagen erfüllen.⁵⁵ Die Notwendigkeit dieser Forderungen entsteht aus der Tatsache, dass die sog. „extraktiven Industrien“⁵⁶ klassischerweise als notorisch korrupt gelten.

Mitte 2003 startete der britische Premier *Tony Blair* die *Extractive Industries Transparency Initiative* (EITI), die das Konzept von PWYP praktisch auf Regierungsseite aufgreift. Gesucht wird nach einem gemeinsamen Nenner der verschiedenen Stakeholder, einer Win-Win-Situation zwischen Regierungen, Ölfirmen und Zivilgesellschaft.⁵⁷ Auch das Europaparlament hat inzwischen eine entsprechende Empfehlung verabschiedet. Allerdings basiert EITI auf Freiwilligkeit und wird nur langsam greifbar. Bisher haben sich vier Pilotländer⁵⁸ bereit erklärt, die EITI-Richtlinien zu testen. Auch die G8 hat sich offiziell positiv geäußert. Interesse haben außerdem die USA, Frankreich und Norwegen bekundet.

4. Die „Wolfsberg Anti-Money-Laundering-Principles“

Im Zusammenhang mit den genannten Soft Law-Lösungen ist auch die von TI initiierte, gemeinschaftliche Initiative mit elf internationalen Privatbanken⁵⁹ zu sehen, die sich am 2. November 2000 in Zürich durch die sog. *Wolfsberg Global Anti-Money-Laundering-Guidelines for Private Banking* bzw. einfach *Wolfsberg-Prinzipien*⁶⁰ selbst verpflichtet haben, gegen die Geldwäsche aktiv zu werden. Im Rahmen dieser Initiative gewährleisten die beteiligten Banken, jedwede Art von Geldwäsche zu unterbinden. Es wird angestrebt, interne Kontrollmechanismen zu implementieren, nach denen die beteiligten Banken überprüfen müssen, ob die ihnen anvertrauten Gelder aus legalen Quellen stammen oder eventuell auf kriminelle Weise oder durch Korruption erlangt wurden.⁶¹ Dafür werden Bankenmitarbeiter entsprechend geschult, sie sind außerdem verpflichtet bei einem Verdacht die Behörden zu informieren, insbesondere bei Geldern aus sog. „Risikoländern“ sowie bei Personen, welche nicht glaubhaft erklären können, woher die Gelder stammen. Vor allem verfolgen alle *Wolfsberg*-Banken eine „Know-your-Customer“-Strategie, d.h., man ist bemüht, die wahren wirtschaftlich

⁵⁴ *Steenbock* (u.a.), Der Ressourcenfluch, Konferenzreport, im Internet: <http://www.boell.de/download/oelkonferenz/konferenzbericht_gesamt.pdf> (besucht am 5. Mai 2006).

⁵⁵ Näher zu den Inhalten erhältlich im Internet: <<http://www.publishwhatyoupay.org>> (besucht am 5. Mai 2006).

⁵⁶ V.a. Erdöl, Erdgas, Bergbau.

⁵⁷ *Steenbock* (u.a.), Der Ressourcenfluch, Konferenzreport, im Internet: <http://www.boell.de/download/oelkonferenz/konferenzbericht_gesamt.pdf> (besucht am 5. Mai 2006).

⁵⁸ Aserbeidschan, Ghana, Kirgisien und Nigeria.

⁵⁹ UBS AG, ANB AMRO Bank, Barclays Bank, Banco Santander Central Hispano, S.A., The Chase Manhattan Private Bank, Citibank, N.A., Credit Suisse Group, Deutsche Bank AG, HSBC, J.P. Morgan, Inc, Société Générale.

⁶⁰ Führende internationale Banken einigen sich auf Grundsätze zur Bekämpfung der Geldwäsche, erhältlich im Internet: <<http://www.wolfsberg-principles.com>> (besucht am 5. Mai 2006).

⁶¹ *Eigen*, in: *Eigen* (Hrsg.), Das Netz der Korruption, 197.

Berechtigten der Konten zu kennen. TI leistet, abgesehen von der ursprünglichen Rolle als Initiatoren, einen weiteren Beitrag, indem sie die Banken dabei unterstützt, die Beziehung zwischen Geldwäsche und Korruption besser zu verstehen und ihnen die dafür besonders anfälligen Bereiche aufzeigt. Nach dem 11. September 2001 wurden die *Wolfsberg-Prinzipien* außerdem als höchst relevant für die Bekämpfung des Terrorismus angesehen, da die Geldwäsche vielfach als Begleitkriminalität dessen gewertet wird.⁶² TI forciert nunmehr das Bemühen, weitere Banken als Unterzeichner zu gewinnen, sowie andere Institutionen, die zur Geldwäsche genutzt werden können. Dies könnten z.B. Investment-Fonds, Pensionskassen, Aktienhändler, Versicherungsunternehmen oder Immobiliengesellschaften sein.

V. „TI Source Book“ und „Corruption Fighters' Toolkit“

Als zwei Strategien, die sich im Rahmen der Arbeit von TI als besonders effektiv erwiesen haben, gelten das *TI Source Book*⁶³ ebenso wie das *Corruption Fighters' Toolkit*. Diese beiden Strategien sind gleichzeitig systematische Materialsammlungen zur Korruptionsbekämpfung und analytische Hilfsmittel für konkrete Reformen, jedoch mit ganz verschiedenen Ansätzen. Das *Source Book* einerseits verfolgt eher einen ganzheitlichen, normativen Ansatz, welcher die umfassende Analyse eines nationalen Integritätssystems, insbesondere auch seiner Schwachstellen, ermöglichen soll und somit den Aufbau bzw. die nachhaltige Stärkung des ganzen Systems zum Ziel hat. Das *Toolkit* andererseits beinhaltet eine erfahrungsgesättigte Werkzeugsammlung, die in allen Regionen der Welt im Kampf gegen Korruption verwendet werden.

Das *Source Book*,⁶⁴ mittlerweile in 20 Sprachen übersetzt, regelmäßig aufgelegt und hauptsächlich von der *Ford Foundation* finanziert, basiert auf der Überzeugung, dass eine Gesellschaft sich durch eine Vielzahl von verschiedenen Strategien gegen Korruption schützen muss. Durch Gesetze, Institutionen, Richtlinien und Werte, die untereinander ähnlich einem Mosaik verbunden sind.⁶⁵ Es soll verdeutlichen, wie die verschiedenen Akteure der Gesellschaft gemeinsam dieses System aufbauen können, in dem Integrität und Transparenz herrschen und Korruption keine Chance hat.⁶⁶ TI verfolgt dabei die Strategie, dass kleine praktische Versuche der Korruptionsbekämpfung – in einem Dorf, in einem Krankenhaus, in einer kleinen Behörde – am erfolgreichsten sind. Der überaus idealistische Ansatz des *Source Book* will die Idee hinter einem nationalen Integritätssystem beschreiben, andererseits den Leser in die Lage versetzen allmählich ein solches System in seinem Staat umzusetzen, auch wenn dazu nicht der einzelne, sondern eine ganze Gesellschaft notwendig ist. Deshalb auch der ganzheitliche Anspruch: Die verschiedenen Mitglieder der Gesellschaft, der Einzelne genau so wie Legislative, Judikative oder die Medien sollen demokratisch und transparent zusammenarbeiten, um als Säulen das Integritätssystem zu tragen. Das *Source*

⁶² *Ibid.*

⁶³ Handbuch für nationale Integritätssysteme, „National Integrity Systems-Source Book“; *Eigen*, in: Pieth/*Eigen* (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 305.

⁶⁴ Erhältlich im Internet: <<http://www.transparency.org/sourcebook/index.html>> (besucht am 5. Mai 2006).

⁶⁵ *Eigen*, in: *Eigen* (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 96.

⁶⁶ *Ibid.*

Book formuliert hierfür sechs Eckpunkte, welche erforderlich sind, Korruption innerhalb eines Staates einzudämmen:

- Die politische Führung muss sich öffentlich gegen die Korruption stellen.
- Staatliche Programme zur Umsetzung einer Antikorruptionsstrategie müssen entworfen und implementiert werden.
- Es muss eine Umgestaltung der Verwaltung und Behörden erfolgen.
- Entsprechende Gesetze müssen geschaffen und durchgesetzt werden.
- Die Bevölkerung muss aufgeklärt werden und Zugang zu den nötigen Informationen erhalten.

Gegenüber dem ganzheitlichen Ansatz des *Source Book*, verschreibt sich das erstmals 2001 – und mittlerweile auch komplett im Internet – erschienene *Corruption Fighters' Toolkit* dem alltäglichen Kampf gegen Korruption auf lokaler Ebene.⁶⁷ Es ist ein Kompendium mit praktischen Erfahrungen, die Organe der Zivilgesellschaft – *National Chapters* von TI, aber auch andere Organisationen – mit Korruption gemacht haben. Es versucht auf unterschiedlichen Wegen, die Fragen zu beantworten, wie man Korruption am effektivsten bekämpfen soll und ob es für ähnlich gelagerte Fälle schon anderweitig erfolgreiche Lösungsansätze gibt. Daraus entstanden sind Vorschläge zur Überwachung von öffentlichen Institutionen. Außerdem sollen Bürger dazu ermutigt werden, sich am politischen Willensbildungsprozess zu beteiligen. Weiterhin sollen neue Möglichkeiten zur Kommunikation zwischen Bürgern und Behörden aufgezeigt werden. Dabei ist TI im Grundsatz davon überzeugt, dass zwar jedes Land seine eigenen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen hat, jedoch die im *Corruption Fighters' Toolkit* zusammengetragenen Erfahrungen auch in ganz anderen Ecken der Welt im Kampf gegen die Korruption hilfreich sein können.⁶⁸

VI. Korruption in Tabellen: Corruption Perceptions Index und Bribe Payers Index

Eines der bekanntesten Instrumente von TI ist der Korruptions-Wahrnehmungs-Index (Corruption Perceptions Index, CPI).⁶⁹ Seit seinem ersten Erscheinen 1995 wird der CPI jährlich von *Johann Graf Lambsdorff* Universität Göttingen zusammengestellt und von TI veröffentlicht. Der CPI stellt die Gesamtwertung verschiedener Umfragen und Analysen zur Korruptionslage in einer Reihe von Ländern dar. Dabei gibt er wieder, wie die Korruption in den bewerteten Ländern von international tätigen Geschäftsleuten, Risikoanalysten und der Öffentlichkeit allgemein eingeschätzt wird, denn weltweit vergleichbare empirische Daten gibt es noch nicht. Die Illegalität und die aus ihr resultierende Geheimhaltung von Korruptionskontrakten erschweren den empirischen Zugang zu diesem Thema, denn die Beteiligten an Korruptionskontrakten sind verständlicherweise nicht ohne weiteres bereit, sich von Forschern befragen zu lassen, insbesondere, wenn sie befürchten, mit der Aussage Material für strafrechtliche Ermittlungen gegen sich selbst zu produzieren.⁷⁰

⁶⁷ *Eigen*, in: *Eigen* (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 101.

⁶⁸ *Ibid.*, 103.

⁶⁹ *Eigen*, in: *Pieth/Eigen* (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 304.

⁷⁰ *Cremer*, *Korruption begrenzen: Praxisfeld Entwicklungspolitik*, 62.

Der Index hat mittlerweile eine zentrale Stellung in akademischen und politischen Diskussionen über Korruption eingenommen. Sozialwissenschaftler, Geschäftspersonen und die breite Öffentlichkeit verwenden ihn gleichermaßen als wichtigen Indikator. Internationale Organisationen nutzen den CPI als Indiz für die Qualität einer Regierung. Eine umfangreiche Forschung der Ursachen und Auswirkungen der Korruption hat mittlerweile auf diesem Index aufgebaut. So ließ sich darlegen, wie stark das Investitionsklima eines Landes unter Korruption leidet, wie sehr ausländische Investoren abgeschreckt und die resultierende Qualität der Infrastruktur und der bürokratischen Organisation eines Landes in Mitleidenschaft gezogen werden.⁷¹ Die Auswertungsergebnisse des CPI werden in einer tabellarischen Rangliste dargestellt, wobei auf Platz 1 das Land mit dem geringsten Ausmaß an wahrgenommener Korruption steht.⁷² Seit der CPI zum ersten Mal veröffentlicht wurde, gab es gegen ihn den Einwand, dass er nur die eine Seite der internationalen Korruptionsgleichung abbilde – die der Bestechungsempfänger. Er enthält keinerlei Einschätzung der anderen Seite, der Bestechungsgeber im internationalen Handel. Das führte dazu, dass die hohen Ränge unter den korruptionsanfälligen Staaten in erster Linie von den sehr armen Ländern besetzt werden; auf den niederen Rängen finden sich ausschließlich die Industrieländer.⁷³

Um diesen Eindruck zu korrigieren und deutlich zu machen, welche Rolle die aktive Bestechung durch Unternehmen bei der Korruption im internationalen und heimischen Geschäftsleben spielt, veröffentlichte TI 1999 zum ersten Mal auch einen *Bribe Payers Index* (BPI). Dieser stellt eine Rangliste der 19 führenden Exportländer dar und erteilt Aussagen darüber, inwieweit deren Unternehmen im Ausland Bestechungsgelder zahlen. Es geht hierbei vorrangig darum, darzulegen, in welchem Maße die westlichen Industrienationen die Korruption in Entwicklungs- und Schwellenländer exportieren. Einer der Anstoßpunkte für diesen Index war die Anfang 1999 in Kraft getretene OECD-Konvention. Der BPI soll den Maßstab liefern, mit dem die Wirksamkeit der Konvention gemessen werden kann. Jedoch ergeben sich i.R. der Indices auch zahlreiche Probleme. So ist z.B. ein Vergleich des CPI mit den anderen Jahrgängen problematisch, da sich bei einigen Quellen die Methodik oder die befragten Personen ändern, während dies wiederum bei anderen nicht geschieht. Dies führt dazu, dass Veränderungen in den Länderbewertungen nicht zwingend mit Veränderungen in den Korruptionsniveaus zusammenhängen. Während die Quellen alle in gleichem Maße das Ziel verfolgen, das Ausmaß der Korruption zu ermitteln, sind die Unterschiede bei der Auswahl der Befragten bedeutend. Von einigen Quellen wird die Einschätzung eines Landes weitgehend von dort ansässigen Personen (lokale Geschäftspersonen und Mitarbeiter von multinationalen Konzernen) durchgeführt. Die Ergebnisse stellen daher teilweise eine Selbsteinschätzung dar. Dies steht im Kontrast zu anderen Quellen, bei denen Geschäftspersonen oder Länderexperten fremde Länder einschätzen. Eine Selbsteinschätzung führt zu dem Problem, dass der jeweils zugrunde gelegte Bewertungsmaßstab eventuell nicht einheitlich ist. So könnte eine subjektiv hoch empfundene Korruption sich aufgrund eines hohen ethischen Stan-

⁷¹ *Lambsdorff*, E+Z 1999, 300.

⁷² Im CPI 2004 sind so bspw. 146 Länder gelistet, wobei Finnland an erster Stelle steht.

⁷³ *Galtung*, E+Z 1999, 300 (303).

dards des Befragten einstellen oder weil keine sonstigen gravierenden sozialen Probleme existieren. Während jede dieser Quellen für sich genommen Nachteile aufweist, wird die Verlässlichkeit untermauert durch die Tatsache, dass die verschiedenen Ansätze zu ähnlichen Ergebnissen führen. Dies erlaubt die Schlussfolgerung, dass die gesammelten subjektiven Einschätzungen einen dahinter liegenden objektiven Sachverhalt widerspiegeln.⁷⁴ Andere potenzielle Probleme entstehen bei einer Fremdeinschätzung, welche ein hohes Korruptionsniveau aufgrund eines fehlenden kulturellen Verständnisses identifizieren könnte. Ein weiteres Problem mit Wahrnehmungen der Korruption besteht darin, dass Befragte eventuell nicht über persönliche Erfahrungen berichten, sondern die Einschätzung der öffentlichen Medien wiedergeben.

VII. Der Global Corruption Report

TI versucht seit 2001, den Ist-Zustand der weltweiten Korruption in einem einzigen Bericht zu bündeln: Im jährlich erscheinenden *Global Corruption Report* (GCR) kommen Mitarbeiter von TI, Journalisten, Aktivisten und Wissenschaftler aus aller Welt zu Wort und berichten über die Korruption zu ausgewählten Themen und in den wichtigsten Regionen. Hierbei werden Fortschritte, Rückschläge und Widerstände ebenso wie neue Entwicklungen, bedenkenswerte Strömungen und Aktionen, die vor Ort gegen Korruption unternommen wurden, in den Blickpunkt genommen. So zeigten die letzten Berichte z.B. dass die Wirkungen der Anti-Korruptions-Konvention der OECD immer noch zu wünschen übrig lässt und auch der Monitoring-Prozess nicht ausreichend finanziert wird und bereits hinter seinem Zeitplan zurückliegt.⁷⁵ Der GCR 2005⁷⁶ von TI wurde am 16. März 2005 der Öffentlichkeit vorgestellt. Er befasst sich in diesem Jahr insbesondere mit dem Bausektor und dem Wiederaufbau nach kriegsrischen Konflikten z.B. im Irak und enthält detaillierte Bewertungen der Korruption und ihrer Bekämpfung in 40 Länderberichten. In der Einschätzung von Experten konnte sich Deutschland hinsichtlich seiner Korruptionsanfälligkeit auf Platz 15 verbessern.

D. Fazit und Ausblick

Es war ein dramatischer und manchmal auch mühsamer Weg von einem damals herrschenden skandalösen Konsens der Tolerierung von Korruption in den meisten Exportnationen, dem Ausgangspunkt der Arbeit von TI im Jahr 1993, bis hin zur heute geltenden Einsicht, dass Korruption möglicherweise der größte Hemmschuh ist für wirtschaftliche und soziale Entwicklung, für Frieden und Sicherheit, und letztendlich für eine Globalisierung, die einer Mehrheit der Erdbevölkerung Vorteile bringt. Das Thema Korruption ist besonders auch durch den Einsatz von TI zu einem zentralen Diskussionspunkt auf der internationalen Tagesordnung avanciert und die meisten internationalen Organisationen und Institutionen haben mehr oder weniger deut-

⁷⁴ *Lambsdorff*, in: Pieth/Eigen (Hrsg.), *Korruption im internationalen Geschäftsverkehr*, 169.

⁷⁵ *Eigen*, in: Eigen (Hrsg.), *Das Netz der Korruption*, 176.

⁷⁶ Erhältlich im Internet: <<http://www.globalcorruptionreport.org>> (besucht am 28. April 2006).

lich ihre Absicht geäußert, sich am Kampf gegen Korruption zu beteiligen. Das Ergebnis der Arbeit von TI in den letzten Jahren kann mit einer erheblichen Veränderung des öffentlichen Problembewusstseins umschrieben werden. Die Unterstützung der Arbeit von bis heute über 90 *National Chapters* weltweit hat dazu geführt, dass auf die verschiedenen Länder abgestimmte Diagnosen, Reformen und *Good Practice*-Empfehlungen realisiert werden. Es ist deutlich geworden, dass die Welt aufgewacht ist angesichts der Gefahren, die von Korruption ausgehen. In Anerkennung des Schadens, den Korruption anrichtet, beginnt sich ein neuer Konsens herauszubilden, der von vielen mächtigen Akteuren mitgetragen wird. Es ist TI gelungen, ihre Anliegen Transparenz, *Good Governance* und den Kampf gegen Korruption in den Mittelpunkt des Bewusstseins der Weltgemeinschaft zu rücken. Ein ganzes Arsenal an konkreten Tools und Instrumenten zur Unterbindung der Korruption wird auf systematische Weise zusammengeführt – zu einem Mosaik der Rechtschaffenheit und Verantwortlichkeit.

NGOs scheinen für diese Arbeit ein besonderes Potential zu besitzen, da sie weit vernetzt, geographisch unabhängig, flexibel und somit in der Lage sind, viele Menschen und Institutionen zu mobilisieren, um mit Hilfe von aufgeschlossenen Medien ihre Anliegen zu propagieren. Dies wird besonders dann deutlich, wenn herkömmliche Regelungsmechanismen nicht greifen und somit nationalstaatliche Gewalt nicht ausreicht, globale Probleme zu beherrschen. Dabei sollte jedoch nicht übersehen werden, dass die Rolle der NGOs, des „informellen Sektors“ häufig auch überschätzt wird. Man darf bei all der Euphorie nicht vergessen, dass auch sie selbst nicht völlig gegen Korruption, undemokratische und parasitäre Erscheinungen gefeit sind.

SCHRIFTTUM

- Bannenber*, Britta, Korruption in Deutschland und ihre strafrechtliche Kontrolle: eine kriminologisch-strafrechtliche Analyse, Wirtschaftskriminalität und Korruption, BKA-Herbsttagung 2002, Reihe Polizei und Forschung, Neuwied (u.a.) 2002.
- */Schaupensteiner*, Wolfgang, Korruption in Deutschland – Portrait einer Wachstumsbranche, München 2004.
- Claussen*, Hans Rudolf, Korruption im öffentlichen Dienst: ein Überblick, Köln 1995.
- Cremer*, Georg, Korruption begrenzen: Praxisfeld Entwicklungspolitik, Freiburg im Breisgau 2000.
- Dölling*, Dieter, Die Neuregelung der Strafvorschriften gegen Korruption, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 2000, 334-355.
- Eigen*, Peter (Hrsg.), Das Netz der Korruption, Wie eine weltweite Bewegung gegen Bestechung kämpft, Frankfurt/New York 2003.
- Elschorst*, Hansjörg, Transparency International, Kampf gegen Korruption – weltweit, Entwicklung+Zusammenarbeit 1999, 304-306.
- Friedrich-Ebert-Stiftung* (Hrsg.), Korruption in Deutschland: Ursachen, Erscheinungsformen, Bekämpfungsstrategien, Dokumentation, Eine Tagung der Friedrich-Ebert-Stiftung am 16. und 17. Februar 1995 in Berlin, Berlin 1995.
- Galtung*, Frederik, Ein neuer Index: die Rangliste der Bestechungsgeber, Entwicklung+Zusammenarbeit 1999, 300-303.
- Henning*, Jaques, Die Bestechungstatbestände unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der §§ 331 ff. StGB zu § 12 UWG, Europäische Hochschulschriften, Reihe 2, Rechtswissenschaft, Band 2020 (zugl. Kiel, Univ., Diss.), Frankfurt a.M./Berlin/Bern/New York/Paris/Wien 1996.
- Hettinger*, Michael, Das Strafrecht als Büttel? Fragmentarische Bemerkungen zum Entwurf eines Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Bundesrates vom 3.11.1995, Neue Juristische Wochenschrift 1996, 2263-2273.
- Korte*, Matthias, Bekämpfung der Korruption und Schutz des freien Wettbewerbs mit den Mitteln des Strafrechts, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1997, 513-519.
- Lambsdorff*, Johann Graf, Wie kann man Korruption messen? Der Korruptionsindex 1999 von Transparency International, Entwicklung+Zusammenarbeit 1999, 300-303.
- Piehl*, Hansjörg, Bestechungsgelder im internationalen Wirtschaftsverkehr: Korruption in Schuldverträgen mit Auslandsberührung (zugl. Münster, Univ., Diss., 1990), Heidelberg 1991.
- Pieth*, Mark/*Eigen*, Peter (Hrsg.), Korruption im internationalen Geschäftsverkehr: Bestandsaufnahme, Bekämpfung, Prävention, Neuwied 1999.
- Rasch*, Dieter George, Die Bekämpfung des Bestechungsunwesens im Wirtschaftswettbewerb der Bundesrepublik Deutschland und in den übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, Berliner Hochschulschriften zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (zugl. Berlin, Freie Univ., Diss., 1984), Frankfurt a.M. 1985.
- Ricks*, Sven, Ökonomische Analyse der Wirtschaftskriminalität unter besonderer Berücksichtigung der Korruption und Bestechung, Akademische Abhandlungen zu den Wirtschaftswissenschaften (zugl. Marburg, Univ., Diss.), Berlin 1995.
- Roth*, Jürgen, Der Sumpf, Korruption in Deutschland, 2. Auflage, München 1995.

- Sayed, Abdulhey*, Corruption in International Trade and Commercial Arbitration, International Arbitration Law Library (zugl. Geneve, Univ., Diss. 2001), The Hague/London/New York 2004.
- Schaupensteiner, Wolfgang J.*, Gesamtkonzept zur Eindämmung der Korruption, Neue Zeitschrift für Strafrecht 1996, 409-416.
- Submissionabsprachen und Korruption im öffentlichen Bauwesen, Zeitschrift für Rechtspolitik 1993, 250-252.
- Vahlenkamp, Werner/Knauß, Ina/Ahlf, Ernst-Heinrich*, Korruption: ein unscharfes Phänomen als Gegenstand zielgerichteter Prävention; Ergebnisse eines Forschungsprojektes, BKA-Forschungsreihe 33, Wiesbaden 1995.

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8
- Heft 32 Horst G. Krenzler, Die Uruguay Runde aus Sicht der Europäischen Union, Oktober 2004, ISBN 3-86010-749-6
- Heft 33 Karsten Nowrot, Global Governance and International Law, November 2004, ISBN 3-86010-750-X
- Heft 34 Ulrich Beyer/Carsten Oehme/Friederike Karmrodt, Der Einfluss der Europäischen Grundrechtecharta auf die Verfahrensgarantien im Unionsrecht, November 2004, ISBN 3-86010-755-0
- Heft 35 Frank Rieger/Johannes Jester/ Michael Sturm, Das Europäische Kartellverfahren: Rechte und Stellung der Beteiligten nach Inkrafttreten der VO 1/03, Dezember 2004, ISBN 3-86010-764-X
- Heft 36 Kay Wissenbach, Systemwechsel im europäischen Kartellrecht: Dezentralisierte Rechtsanwendung in transnationalen Wettbewerbsbeziehungen durch die VO 1/03, Februar 2005, ISBN 3-86010-766-6
- Heft 37 Christian Tietje, Die Argentinien-Krise aus rechtlicher Sicht: Staatsanleihen und Staateninsolvenz, Februar 2005, ISBN 3-86010-770-4
- Heft 38 Matthias Bickel, Die Argentinien-Krise aus ökonomischer Sicht: Herausforderungen an Finanzsystem und Kapitalmarkt, März 2005, ISBN 3-86010-772-0

- Heft 39 Nicole Steinat, *Comply or Explain – Die Akzeptanz von Corporate Governance Kodizes in Deutschland und Großbritannien*, April 2005, ISBN 3-86010-774-7
- Heft 40 Karoline Robra, *Welthandelsrechtliche Aspekte der internationalen Besteuerung aus europäischer Perspektive*, Mai 2005, ISBN 3-86010-782-8
- Heft 41 Jan Bron, *Grenzüberschreitende Verschmelzung von Kapitalgesellschaften in der EG*, Juli 2005, ISBN 3-86010-791-7
- Heft 42 Christian Tietje/Sebastian Wolf, *REACH Registration of Imported Substances – Compatibility with WTO Rules*, July 2005, ISBN 3-86010-793-3
- Heft 43 Claudia Decker, *The Tension between Political and Legal Interests in Trade Disputes: The Case of the TEP Steering Group*, August 2005, ISBN 3-86010-796-8
- Heft 44 Christian Tietje (Hrsg.), *Der Beitritt Russlands zur Welthandelsorganisation (WTO)*, August 2005, ISBN 3-86010-798-4
- Heft 45 Wang Heng, *Analyzing the New Amendments of China's Foreign Trade Act and its Consequent Ramifications: Changes and Challenges*, September 2005, ISBN 3-86010-802-6
- Heft 46 James Bacchus, *Chains Across the Rhine*, October 2005, ISBN 3-86010-803-4
- Heft 47 Karsten Nowrot, *The New Governance Structure of the Global Compact – Transforming a "Learning Network" into a Federalized and Parliamentarized Transnational Regulatory Regime*, November 2005, ISBN 3-86010-806-9
- Heft 48 Christian Tietje, *Probleme der Liberalisierung des internationalen Dienstleistungshandels – Stärken und Schwächen des GATS*, November 2005, ISBN 3-86010-808-5
- Heft 49 Katja Moritz/Marco Gesse, *Die Auswirkungen des Sarbanes-Oxley Acts auf deutsche Unternehmen*, Dezember 2005, ISBN 3-86010-813-1
- Heft 50 Christian Tietje/Alan Brouder/Karsten Nowrot (eds.), *Philip C. Jessup's *Transnational Law* Revisited – On the Occasion of the 50th Anniversary of its Publication*, February 2006, ISBN 3-86010-825-5
- Heft 51 Susanne Probst, *Transnationale Regulierung der Rechnungslegung – International Accounting Standards Committee Foundation und Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee*, Februar 2006, ISBN 3-86010-826-3
- Heft 52 Kerstin Rummel, *Verfahrensrechte im europäischen Arzneimittelzulassungsrecht*, März 2006, ISBN 3-86010-828-X

- Heft 53 Marko Wohlfahrt, Gläubigerschutz bei EU-Auslandsgesellschaften, März 2006, ISBN (10) 3-86010-831-X, ISBN (13) 978-3-86010-831-4
- Heft 54 Nikolai Fichtner, The Rise and Fall of the Country of Origin Principle in the EU's Services Directive – Uncovering the Principle's Premises and Potential Implications –, April 2006, ISBN (10) 3-86010-834-4, ISBN (13) 978-3-86010-834-5
- Heft 55 Anne Reinhardt-Salcinovic, Informelle Strategien zur Korruptionsbekämpfung – Der Einfluss von Nichtregierungsorganisationen am Beispiel von Transparency International –, Mai 2006, ISBN (10) 3-86010-840-9, ISBN (13) 978-3-86010-840-6